

Satzung

„VEREIN ZUR ERHALTUNG UND NUTZUNG DES KULTURDENKMALS SCHLOSS BLANKENHAIN“

- I Grundlagen
 - § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - § 2 Gemeinnützigkeit
 - § 3 Ziel, Zweck, Aufgaben
 - § 4 Mitgliedschaft

- II Gliederung
 - § 5 Organe des Vereines
 - § 6 Die Mitgliederversammlung
 - § 7 Der Vorstand

- III Finanzen
 - § 9 Einnahmen
 - § 10 Ausgaben

- IV Haftung
 - § 11 Haftpflicht
 - § 12 Versicherungen

- V Satzung und Auflösung
 - § 13 Satzungsänderungen
 - § 14 Auflösung des Vereins

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Verein zur Erhaltung und Nutzung des Kulturdenkmals
Schloss Blankenhain“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen werden.
Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Die Kurzform des Vereinsnamens ist „**Schlossverein Blankenhain**“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99444 Blankenhain/Thüringen, Landkreis Weimarer Land. Die Geschäftsadresse ist, soweit nicht anders festgelegt, die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein fördert die Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Denkmalpflege gemäß § 52 Abs.2 Nr.5,6 und 22 der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein unterhält im Rahmen seiner Möglichkeiten einen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die von ihnen gezahlten Beiträge noch andere eingezahlte Summen für Kapitalanlage oder Investitionen oder den Wert von geleisteten Sacheinlagen zurück oder sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziel, Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist, sich mit aller Konsequenz der Erhaltung des Schlosses Blankenhain als öffentliche Einrichtung zu widmen.
- (2) Der Zweck des Vereines ist:
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Denkmalpflege gemäß § 52 Abs.2 Nr.5,6 und 22 der Abgabenordnung.
 - die Mitwirkung bei der Erhaltung und Verbesserung, der erneuten Nutzungserschließung, der öffentlichen Nutzung, der Sicherung und des Schutzes der Anlage und der Bausubstanz des Schlosses Blankenhain und ihres unmittelbaren Umgebungsbereiches.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern,
 - Fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft ist weder an nationale, konfessionelle und politische, noch an sonstige Voraussetzungen gebunden.
Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, demokratische Rechte wahrzunehmen. Es kann Anträge stellen, wählen und gewählt werden.
- (3) Als Ordentliches Mitglied im Verein können aufgenommen werden
 - natürliche Personen über 16 Lebensjahre
 - juristische Personen
 - Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen,die bereit sind, die gemeinnützigen Satzungsziele des Vereins zu unterstützen.
Der Aufnahmeantrag kann jederzeit schriftlich oder mündlich beim Vorstand gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Als Fördernde Mitglieder werden natürliche Personen geführt, die dem Verein regelmäßig oder unregelmäßig Geld- oder Sachspenden zukommen lassen oder sich persönlich für die Schloßanlage verwenden.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um das Schloß Blankenhain oder um seine kulturelle und öffentliche Nutzung oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person,
 - b) durch Erklärung des Austritts an den Vorstand,

- c) durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstands bei Beitragsrückständen von zwei Jahren oder wegen Zuwiderhandlung gegen Vereinsinteressen oder wegen grober Verstöße gegen Satzung und Vereinsdisziplin.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mit vierwöchiger Frist einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ergänzungen der Tagesordnung sind vor Beginn der Versammlung zu beantragen und bedürfen einer Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (ausgenommen § 14). Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen bei Satzungsänderungen gemäß § 13).
- (3) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) den Beschluss des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
 - e) Wahl von Vorstandsmitgliedern in ihren Funktionen
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - g) Bestätigung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschluß der Beitragsordnung mit Festsetzung des Jahresbeitrags
 - i) Entscheidung über Beschwerden und Berufungen
 - j) Änderung der Satzung
 - k) Auflösung des Vereins (§ 13)
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in dem vom Schriftführer geführten Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Bringt der erste Wahlgang keine Entscheidung, so findet Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf welche die meisten Stimmen entfielen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem / der Vorsitzenden
 2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem / der Schriftführer(in)
 4. dem / der Schatzmeister(in)
 5. **und bis zu** drei Beisitzern / Beisitzerinnen
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so erfolgt die Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Er entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder sowie der Beisitzer.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der eingegangenen Gelder gemäß des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes, im Rahmen des Satzungsgemäß festgelegten Verfügungsrahmen. Er unterrichtet die Mitgliederversammlung durch Aufstellen eines Haushaltsvoranschlags und eines Jahresprogramms.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Vorsitzender und Stellvertreter

Der Verein wird im Sinne des § 26 des BGB durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter sowie eines weiteren Mitglied des Vorstandes, je zwei gemeinsam, vertreten. Der Vorstand ist vom § 181 BGB befreit.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Zu einer Vorstandssitzung muß unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. **Die Einladung kann formlos erfolgen.** Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

- (7) Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll der Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen.

(8) Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse; er führt ein Kassenbuch, sammelt Belege über Einnahmen und Ausgaben und verwaltet nach den Beschlüssen des Vorstandes das Vereinsvermögen.

Er erledigt die laufenden Zahlungen selbständig. Außergewöhnliche Zahlungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden geleistet werden. Spätestens einen Monat nach Abschluß des Geschäftsjahres hat der Schatzmeister dem Vorstand Rechnung zu legen. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er den Kassenbericht. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 8 Einnahmen

(1) Die finanzielle Ausstattung des Vereins bilden:

1. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Spenden und zweckgebundene Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten, die dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.
3. **Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**

§ 9 Ausgaben

- (1) Über Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes.
- (2) Bei nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von mehr als 5000,00 Euro entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (3) Der Verein kann für einen bestimmten, vom Vorstand zu beschließenden, satzungsgemäßen Zweck Rücklagen bilden oder Vermögen sammeln.

§ 10 Haftpflicht

Der Verein, seine Organe und seine Helfer haften nur im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen.

§ 11 Versicherungen

Der Vorstand ist verpflichtet, notwendige Versicherungen zur Absicherung der Mitglieder des Vereins abzuschließen. Dies betrifft auch zwingend vorgeschriebene Absicherungen von Sachwerten.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie muß mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.
- (2) Über eine Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn die Einladung den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ und einen Abdruck des vorgeschlagenen neuen Textes enthält.
- (3) Satzungsänderungen, die von Behörden oder vom Amtsgericht / Vereinsregister aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluß der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verteilung des Vereinsvermögens an gemeinnützige Vereine der Einheitsgemeinde Blankenhain.
- (5) Wird mit Auflösung des Vereins lediglich eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einer gleichartigen anderen Körperschaft angestrebt, so daß die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den aufnehmenden Rechtsträger über.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am x.x.2019, in 99444 Blankenhain, von den Mitgliedern beschlossen.

